Gemeinde Nottuln

August 2026

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36

„Westlich der Dülmener Straße“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung

(Änderungen nach der Veröffentlichung sind rot markiert)

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation 1
2. Ziele und Zwecke der Planung 2
3. Beschleunigtes Verfahren 2
4. Planungsbindung 3
   - 4.1 Regionalplan 3
   - 4.2 Flächennutzungsplan 3
   - 4.3 Bebauungsplan 3
   - 4.4 Landschaftsplan 3
   - 4.5 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz 4

5 Planinhalt 4
   - 5.1 Begründung der Änderung 4
   - 5.2 Erschließung des Geltungsbereiches 5
   - 5.3 Belange des Immissionsschutzes 5
   - 5.4 Artenschutz 5
   - 5.5 Wasserwirtschaftliche Belange 10
   - 5.6 Forstwirtschaftliche Belange 10
   - 5.6 Belange des Bodenschutzes 11
   - 5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel 11
   - 5.6 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise 11

6 Planfestsetzungen 12

7 Literaturverzeichnis 15

1. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 befindet sich ca. 300 m südlich des Ortskerns der Gemeinde Nottuln. Er grenzt im Osten an die Dülmener Straße. Der Bereich der Planänderung befindet sich mittig im Geltungsbereich und umfasst die Flurstücke 210, 233 und 234 (alle Flur 69, Gemarkung Nottuln). Die genaue Lage des Änderungsbereichs ergibt sich aus der nachfolgenden Planzeichnung.



▪▪▪▪▪▪ Geltungsbereich des 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36

Innerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 befinden sich die Kirche „Unter dem Kreuz" nebst Pfarr- und Gemeindehaus. Die Nutzung im Plangebiet war bislang kirchlich geprägt. An der nördlichen Grenze liegt im Weiteren ein Parkplatz, der von drei Ahornbäumen gesäumt wird.

Westlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an den Friedhof Nottuln an. Das nördlich des Plangebietes liegende Gebiet weist eine gemischte Nutzung auf. Während entlang der Dülmener Straße gewerbliche Nutzungen anzutreffen sind, ist im rückwärtig liegenden Bereich an der

Martin-Luther-Straße eine wohnbauliche Nutzung vorhanden. Östlich des Plangebietes, jenseits der Dülmener Straße, befinden sich im Nahbereich überwiegend gewerbliche Nutzungen. Im Süden grenzt das Plangebiet an das Siedlungsgebiet der Pastor-Hoffmann-Straße, das durch eine eineinhalbgeschossige Wohnbebauung in Form von Reihenhäusern geprägt wird.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Als Konsequenz aus dem demographischen Wandel und der sinkenden Zahl der Kirchenmitglieder wurde seitens der evangelischen Friedens-Kirchengemeinde entschieden, die Kirche „Unter dem Kreuz" nebst Pfarrhaus und Johanneshaus zu verkaufen. Ein Unternehmen beabsichtigt, ein Bestattungshaus an den Standort der evangelischen Kirche an der Dülmener Straße zu verlagern. Ein Teil des hier vorhandenen Gemeindehauses (Johanneshaus) soll zu diesem Zweck entsprechend umgenutzt werden, während der verbleibende Teil weiterhin von der Kirchengemeinde genutzt werden soll. Das Pfarrhaus sowie das bestehende Apartment sollen künftig für eine allgemeine Wohnnutzung zur Verfügung stehen. Vorgesehen ist, dass die Kirche weiterhin von der Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke (Gottesdienste, Hochzeiten, Trauerfeiern, Konfirmationen etc.) genutzt werden kann. Zusätzlich soll das Angebot um freie Trauerfeiern erweitert werden.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße" sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche und eine (nicht störende) gewerbliche Nutzung im Plangebiet geschaffen werden. Durch die Doppelnutzung (kirchlich/nichtkirchlich) kann die Wirtschaftlichkeit erhöht und die Nachnutzung der innerörtlich gelegenen Fläche gewährleistet werden.

3. Beschleunigtes Verfahren

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße" wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die diesbezüglich geltenden Voraussetzungen sind erfüllt:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs und verfügt über eine Grundfläche von weniger als 20.000 qm (hier: 2.975 qm). Durch die Planung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet. Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Damit entfallen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB nebst Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB und das Monitoring gemäß § 4c BauGB.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 20.05.2025 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 gefasst (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).

4. Planungsbindung

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) fest. Damit steht der Regionalplan den Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße" nicht entgegen. Dementsprechend ist die vorhandene Planung gem. § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als „Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Kirche" dar.

Gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Wege der Anpassung. Künftig ist dieser Bereich als „Wohnbaufläche" darzustellen.

4.3 Bebauungsplan

Der seit dem Jahr 1982 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße", der im Rahmen dieses Verfahrens geändert werden soll, setzt den Geltungsbereich der 7. Änderung ebenfalls als „Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Kirche" fest. Eine kleine Fläche im Südosten des Änderungsbereiches wird zudem als öffentliche Parkfläche festgesetzt.

Die nördlich an den Geltungsbereich der 7. Änderung angrenzenden Flächen werden in dem o.g. Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 (GFZ). Zulässig ist die Errichtung einer maximal zweigeschossigen Bebauung. Festgesetzt sind Satteldächer mit einer zulässigen Dachneigung von 30 - 48°. Während entlang der Dülmener Straße nur die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zulässig ist, wird für die rückwärtig liegende Bebauung an der Martin-Luther-Straße eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

Die südöstlich an den Geltungsbereich der 7. Änderung angrenzende Fläche wird im o.g. Bebauungsplan als öffentliche Parkfläche festgesetzt. Westlich und südlich der Parkfläche erfolgt wiederum die Festsetzung eines Mischgebietes. Für dieses gelten im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung die gleichen Festsetzungen wie für die nördlich liegenden Mischgebiete. Festgesetzt ist eine geschlossene Bauweise.

4.4 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße" – und damit auch der Änderungsbereich – befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplans.

4.5 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz - BRPH).
Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein" im Teileinzugsgebiet „Lippe" und der untergeordneten Planungseinheit „Stever". Nach dem Kommunalsteckbrief Nottuln[1], der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, befindet sich das Plangebiet nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern. Das nächstgelegene Risikogewässer ist der Nonnenbach, der rd. 180 m östlich des Plangebietes verläuft.
Die Prüfung der Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten[2] gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass das Plangebiet selbst bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) nicht betroffen ist.

Im Weiteren wurden die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen[3] weist für „seltenen Starkregen" (100-jährliches Ereignis) in Teilen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,50 m aus. Für „extremen Starkregen" (hN = 90 mm/qm/h) werden in Teilen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,60 m ausgewiesen. Um den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen angemessen zu begegnen, wird empfohlen, Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. angepasste Erdgeschosshöhe, Sicherung von Kellerfenstern).

5 Planinhalt

5.1 Begründung der Änderung

Wie dargelegt hat die evangelischen Friedens-Kirchengemeinde entschieden, die Kirche „Unter dem Kreuz" nebst Pfarrhaus und Johanneshaus zu verkaufen. Vorgesehen ist, die baulichen Anlagen im Plangebiet zu erhalten und lediglich umzunutzen. Ein Bestattungshaus soll an den Standort verlagert werden. Während ein Teil des Gemeindehauses entsprechend umgenutzt werden soll, kann der verbleibende Teil weiterhin von der Kirchengemeinde genutzt werden.

[1] Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezember 2021): Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW - Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Nottuln. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_nottuln.pdf

[2] Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten. Online unter: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte (abgerufen: Februar 2026)

[3] Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: http://www.klimaatlas.nrw.de (abgerufen: Februar 2026)

Das Pfarrhaus sowie das bestehende Apartment sollen künftig für eine allgemeine Wohnnutzung zur Verfügung stehen. Die Kirche bleibt folglich auch zukünftig für kirchliche Zwecke nutzbar. Zusätzlich soll das Angebot um freie Trauerfeiern erweitert werden und so die Wirtschaftlichkeit erhöhen.

Der seit dem Jahr 1982 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße" setzt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches der 7. Änderung derzeit eine „Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Kirche" fest. Eine kleine Fläche im Südosten des Änderungsbereiches wird zudem als „öffentliche Parkfläche" festgesetzt. Diese Festsetzungen stehen der geplanten Nutzung entgegen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Planungsabsichten zu schaffen, ist eine Änderung des wirksamen Bebauungsplanes Nr. 36 erforderlich. Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, in welchem neben einer wohnbaulichen Nutzung auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig sind. Zugelassen werden können zudem wohngebietsverträgliche gewerbliche Nutzung.

5.2 Erschließung des Geltungsbereiches

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches für den motorisierten Verkehr erfolgt über die östlich des Plangebietes verlaufende Dülmener Straße, über die Richtung Norden eine Anbindung an den nahegelegenen Ortskern besteht. Die im Norden des Plangebietes gelegenen Stellplätze können über die von der Dülmener Straße abzweigende Martin-Luther-Straße erreicht werden. Südöstlich des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 befinden sich zudem öffentliche Stellplätze, die auch von Besuchern des Plangebietes genutzt werden können.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebiets kann wie bisher über die bestehenden Netze abgewickelt werden.

5.3 Belange des Immissionsschutzes

Belange des Immissionsschutzes sind von der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 nicht betroffen. Von der geplanten Nutzung gehen keine Emissionen aus, die die in der Umgebung vorhandenen Nutzungen beeinträchtigen.

5.4 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW[4] ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

[4] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Im vorliegenden Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage beurteilt (Stufe I), d.h. es wurde keine faunistische Erfassung i.S. einer avifaunistischen/ fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung vorhandener Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte zudem im Februar 2026 eine Ortsbegehung des Plangebietes bzw. des auswirkungsrelevanten Umfeldes.

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern erforderlich und auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet, müssen jedoch gemäß E.-F. Kiel[5] im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Baudurchführung).

Bestandsbeschreibung

Das ca. 0,3 ha große Plangebiet befindet sich rund 300 m südlich des Ortskerns der Gemeinde Nottuln westlich der Dülmener Straße. Im Westen schließt der Friedhof Nottuln an das Plangebiet an. Nördlich und östlich liegen überwiegend gewerbliche Nutzungen, während sich im Süden Wohnbebauung anschließt.

Das Plangebiet umfasst die Kirche „Unter dem Kreuz" sowie ein westlich von dieser liegendes Gebäude, das ehemals als Pfarrgebäude genutzt wurde. Der Kirchenvorplatz ist größtenteils versiegelt. Östlich der Kirche befindet sich eine Grünfläche mit einem Vielschnittrasen und Ziergehölzen. Zudem ist dort ein gepflasterter Sitzkreis mit Bänken angelegt. Weitere Zierpflanzungen und Bäume befinden sich in den Randbereichen des Plangebietes. An der nördlichen Grenze befindet sich ein Parkplatz mit drei Ahornbäumen in Baumscheiben. Eine Hecke trennt den Parkplatz von der südlich angrenzenden Grünfläche, die zu dem ehemaligen Pfarrgebäude gehört.

Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUK) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4010, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Gehölze, Gebäude) potenziell 37 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 10 Fledermaus- sowie 27 Vogelarten.

[5] Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Februar 2026).

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: Februar 2026) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 500 m) nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen (versiegelt / Ziergrünflächen) bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4010, Stand: Februar 2026. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: fachgutachterliche Einschätzung des faunistischen Potenzials unter Berücksichtigung der Ortsbegehung / vorliegender Informationen (Erläuterungen s. Text).

Art		Status	Erhaltungszustand	Potenzial-	Gehölze	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse		
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	N	U-	FoRu, Na	Na	FoRu!
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	N	U+	-	FoRu, Na	(Ru)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	N	U	FoRu	Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	N	U	FoRu	Na	FoRu!
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	N	G	FoRu, Na	Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G	-	Na	FoRu
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	N	G	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	FoRu, Na	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	Na	FoRu, Na	FoRu
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	(FoRu), Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-	(FoRu), Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U-	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	U	FoRu	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	B	G	-		(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	B	S	-		FoRu
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	Na	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	B	U	FoRu		FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	FoRu	(FoRu)	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	FoRu	(Na)	FoRu!
Linaria cannabina	Bluthänfling	B	U	FoRu	FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu!	
Milvus milvus	Rotmilan	B	S	-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	(Na)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	S	-	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	FoRu
Poecile montanus	Weidenmeise	B	U	-	FoRu	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	B	G	-	FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	U	-	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	FoRu	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	-		FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	FoRu	Na	FoRu!

Wirkfaktoren

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche und eine (nicht störende) gewerbliche Nutzung geschaffen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens erfolgt lediglich eine Umnutzung der vorhandenen Gebäude. Abbruch- oder Bauarbeiten sowie Gehölzentfernungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden, wenn die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt sind (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner tiefergehenden Betrachtung.

Aufgrund der vorhandenen Gebäude und Grünflächen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der derzeitigen Nutzung sowie der Lage entsprechen die zu erwartenden Tierarten voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum", d.h. diese sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungsanlagen gewöhnt.

Fledermäuse

In Bezug auf Säugetiere kann ein Vorkommen von Fledermäusen (Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um gebäudebewohnende Fledermausarten, die typischerweise im Siedlungsraum bzw. in siedlungsnahen Bereichen vorkommen. Als Jagdgebiete werden neben (halb-) offenen Landschaften auch beleuchtete Plätze sowie Parks, Gärten und Brachen im Siedlungsbereich genutzt.

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude, insbesondere die Kirche mit Kirchturm, weisen zahlreiche Einflugmöglichkeiten für die wenige Zentimeter großen Tiere auf (Rollladenkästen, Dachverblendungen, Öffnungen im Bereich des Kirchturms). Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens ist lediglich eine Umnutzung der bereits vorhandenen Gebäude verbunden. Somit sollen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Abbruch- oder Neubauarbeiten durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Sollten in Zukunft Abbruch- oder Rückbaumaßnahmen durchgeführt werden, sind diese einzelfallbezogen zu prüfen. Der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand

weist keine geeigneten Strukturen auf, die für ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet wären.

Das Plangebiet kann darüber hinaus für die im Messtischblatt gelisteten Fledermausarten als ein nicht essenzielles Nahrungshabitat beurteilt werden, welches bei abendlichen/ nächtlichen Jagdflügen aufgesucht wird. Hinweise auf eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat liegen nicht vor, insbesondere aufgrund der großflächigen Versiegelungen. Leitlinien, die strukturgebundene Fledermausarten nutzen könnten, um von außerhalb des Plangebietes befindlichen Quartieren in das Plangebiet einzufliegen und dies als relevantes Nahrungshabitat zu erschließen, bestehen nicht.

Auch eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist mit einer nachfolgenden Umsetzung im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht zu prognostizieren.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG werden mit Umsetzung des Planvorhabens gegenüber Fledermausarten nicht vorbereitet.

Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten wird jedoch die Verwendung von fledermausfreundlichen Leuchtmittel empfohlen (s. Maßnahmen).

Vögel

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden Vogelarten wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes mögliche Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Für gebäudebrütende Arten (hier: Steinkauz, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Waldkauz, Schleiereule) bietet insbesondere der Kirchturm ein gewisses Potenzial. Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen wurden im Rahmen der Ortsbegehung jedoch nicht festgestellt. Auch gemäß Abfrage des Fachinformationssystems LINFOS sind keine entsprechenden Nachweise bekannt. Da im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens keine Abbruch- bzw. Umbauarbeiten an der Gebäudesubstanz vorgesehen sind, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus können störungstolerante Arten wie der Bluthänfling die Gehölze als Bruthabitat nutzen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch keine Entfernung von Gehölzen vorgesehen. Sollte im weiteren Verfahren dennoch eine Gehölzentnahme erforderlich werden, sind die zeitlichen Beschränkungen gemäß § 39 BNatSchG einzuhalten.

Eine Funktion des Plangebietes als essenzielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Vogelarten kann aufgrund der großflächigen Versiegelung und der Habitatausstattung sicher ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist im Zuge der Planumsetzung aufgrund des Planungsziels einer Umnutzung nicht zu erwarten.

Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung werden unter Beachtung der genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbereitet.

Darüber hinaus können das Plangebiet und dessen Umfeld im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für europäische Vogelarten darstellen. Sollte im Zuge der Planung eine Entfernung von vorhandenen Gehölzstrukturen notwendig werden, ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG eine Bauzeitenregelung einzuhalten (s. Maßnahmen).

Maßnahmen

Um mit Durchführung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zum Ausschluss des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) gegenüber planungsrelevanten Gebüschbrütern und europäischen Vogelarten sind mögliche Gehölzentfernungen gemäß § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Regelung ist möglich, wenn der fachgutachterliche Nachweis (ökologische Baubegleitung) erbracht wird, dass keine Zugriffsverbote i.S. des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Unter Berücksichtigung oben genannter Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entstehen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Empfehlungen

- Um betriebsbedingte Auswirkungen durch Lichteinstrahlung zu vermindern, wird zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten empfohlen, für die Außenbeleuchtung ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Es wird empfohlen, die Beleuchtung möglichst sparsam zu wählen und bestehende Dunkelräume zu erhalten. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt und geschlossene Lampenkörper verwendet werden, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Zudem sollte darauf geachtet werden, Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände und Freiflächen zu vermeiden. Auch die Beleuchtungsdauer sollte auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden.

5.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen. Es liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vor.

5.6 Forstwirtschaftliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Waldflächen bzw. forstlich genutzte Gebiete.

5.6 Belange des Bodenschutzes

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Fläche ist zum derzeitigen Zeitpunkt bereits großflächig versiegelt. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt den Geltungsbereich bereits als „Fläche für den Gemeinbedarf" fest. Da mit Umsetzung des Planvorhabens lediglich eine Umnutzung der Gebäude verbunden ist, wird im Vergleich zur aktuellen Ist-Situation keine Neuinanspruchnahme von Boden vorbereitet.

5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich liegt in einem bereits erschlossenen Siedlungsbereich. Gegenstand der Planung ist ausschließlich die Umnutzung der bestehenden Gebäude. Bauliche Erweiterungen, Neubauten oder zusätzliche Versiegelungen werden nicht vorbereitet. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit klimarelevanten Auswirkungen erfolgt somit nicht. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des (globalen) Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen) übernehmen. Durch die Weiternutzung der vorhandenen Bausubstanz wird dem Grundsatz der Innenentwicklung Rechnung getragen. Sofern im Rahmen zukünftiger baulicher Anpassungen genehmigungspflichtige Maßnahmen erforderlich werden, sind die jeweils geltenden energetischen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu beachten.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.6 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur

Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen. Es wird empfohlen gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub so weit wie möglich im Plangebiet zu verwerten. Nach § 5 (4) Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

Kampfmittel

Für das Plangebiet wurde eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg vorgenommen. Demnach befindet sich im Norden des Plangebietes ein Bereich, für den im Falle einer erstmaligen Überbauung nach dem 2. Weltkrieg eine Flächenüberprüfung durchzuführen ist. Unabhängig davon sind Baumaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.

6 Planfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 36 bislang festgesetzte „Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Kirche" und ein Teil der bislang festgesetzten „Parkfläche" werden entsprechend dem genannten Planungszielt künftig als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Gem. § 4 (1) Nr. 3 BauNVO sind in einem Allgemeinen Wohngebiet Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Insofern ist die in Teilen vorgesehene weitere Nutzung der Gebäude durch die evangelische Gemeinde auch künftig möglich.

Die sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans, d.h. unzulässig, da eine Beeinträchtigung der geplanten und der umliegenden Wohnnutzungen – insbesondere durch das mit diesen Nutzungen verbundene Fremdverkehrsaufkommen – vermieden werden soll. Im Übrigen stehen in der Gemeinde Nottuln für derartige Nutzungen ausreichende Standorte zur Verfügung. Verwaltungseinrichtungen sollen zudem in der Ortsmitte konzentriert werden.

Die sonstigen nicht störende Gewerbebetriebe i. S. d. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO bleiben als solche Bestandteil des Bebauungsplanes. Auf diese Weise wird die Ansiedlung von einer wohngebietsverträglichen gewerblichen Nutzung – und damit auch die geplante Ansiedlung eines Bestattungshauses – im Plangebiet ermöglicht.

Geschossigkeit und Höhe der baulichen Anlagen

Ebenso wie in den nördlich und südlich des Änderungsbereiches festgesetzten Mischgebieten soll auch im Plangebiet eine zweigeschossige Bebauung ermöglicht werden. Ergänzend zur Geschossigkeit wird im Bebauungsplan auch die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt im Sinne der Eindeutigkeit in Metern über Normalhöhennull (NHN).

Für das westlich liegende Baufeld, das das Pfarr- und Gemeindehaus umfasst, wird im Bebauungsplan eine maximal zulässige Firsthöhe von 104,0 m ü NHN festgesetzt. Das entspricht einer tatsachlichen Höhe – bezogen auf die Oberkante der Dülmener Straße – von ca. 9,0 m. Innerhalb des Baufeldes, das die Kirche umfasst, ist eine maximal zulässige Firsthöhe von 105,5 m ü NHN zulässig (tatsächliche Höhe ca. 10,5 m). Zur planungsrechtlichen Sicherung des Kirchturms wird zudem für den betreffenden Bereich eine maximal zulässige Höhe von 112,5 m ü NHN festgesetzt. Mit den getroffenen Festsetzungen wird der im Plangebiet vorhandene Bestand gesichert.

Grundflächenzahl

Im Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit wird die nach § 17 (1) BauNVO für Allgemeine Wohngebiete festgelegte Obergrenze eingehalten. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen und Hofflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 zulässig ist. Damit wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass die Flächen im Plangebiet aufgrund der bisherigen Nutzung – u.a. als Kirchenvorplatz – bereits weitgehend versiegelt sind.

Bauweise und überbaubare Fläche

Entsprechend der im Plangebiet vorhandenen baulichen Struktur wird eine offene Bauweise festgesetzt. Gem. § 23 (3) BauGB werden die überbaubaren Flächen durch die Festsetzung von Baugrenzen eindeutig definiert. Diese umfassen die Bestandsbebauung und eröffnen einen angemessenen Spielraum für bauliche Entwicklungen.

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Festgesetzt wird, dass die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätze – ausgenommen hiervon sind Fahrradstellplätze – nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig sind, um auf diese Weise die nicht überbaubaren Flächen von diesen Anlagen freizuhalten. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO wird innerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung nicht eingeschränkt.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in den Boden und das Grundwasser, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Dacheindeckungen aus nicht beschichtetem Metall unzulässig sind.

Flächen zur Anpflanzung und / oder mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Die im Norden des Plangebietes bestehenden Bäume sollen dauerhaft gesichert werden. Zu diesem Zweck werden sie mit einem Erhaltungsgebot belegt. Festgesetzt wird, dass Ausfall durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen, heimischen und standortgerechten Gehölzen zu ersetzen ist.

Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche

Um sicherzustellen, dass die südöstlich des Plangebietes liegenden öffentlichen Parkplätze weiterhin genutzt werden können, wird entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 ein 2,65 m breites Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass für die senkrecht angeordneten Stellplätze ausreichend Platz zum Ein- und Ausparken zur Verfügung steht.

Festsetzung zur baulichen Gestaltung

Für den Geltungsbereich der 7. Änderung wird in Anlehnung an die Regelungen des wirksamen Bebauungsplanes Nr. 36 eine Festsetzung zur Dachneigung aufgenommen. Mit Blick auf den vorhandenen Bestand wird festgesetzt, dass die Dachflächen der baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von 30-55° auszubilden sind.

Im Weiteren wird festgesetzt, dass entlang der Dülmener Straße sowie entlang der mit einem Geh- und Fahrrecht festgesetzten Fläche im Süden des Plangebietes zur Einfriedung des Grundstückes nur Hecken aus heimischen, ortstypischen Gehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig sind. Zäune sind in der Höhe der Einfriedung auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. der mit einem Geh- und Fahrrecht belegten Fläche abgewandten Seite hinter der Hecke zulässig. Auf diese Weise wird eine abschottende Wirkung zwischen dem öffentlichen Straßenraum und der privaten Grundstücksfläche verhindert.
In der Planzeichnung werden nachrichtlich zwei Sichtdreiecke dargestellt. Diese überschneiden sich nicht mit den Flächen, innerhalb derer Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig sind. Insofern ist eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit aufgrund mangelnder Sichtbeziehungen auf den bevorrechtigten Radweg bzw. die bevorrechtigte Dülmener Straße nicht zu erwarten.

Im Übrigen gelten für den Bereich der 7. Änderung die Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich Dülmener Straße".

7 Literaturverzeichnis

Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Februar 2026).

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten. Online unter: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte (abgerufen: Februar 2026)

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: http://klimaatlas.nrw.de (Februar 2026)

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezember 2021): Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW - Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Nottuln. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_nottuln.pdf

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag von
Stefan Lösing
Coesfeld, im August 2026

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld